

I.) Vor Anfang des Baues muß er

a.) Ueber den ganzen Bau, den er führen will, einen vollständigen Riß, und außer in der Stadt Dresden, genaue Anschläge fertigen lassen, beide, Riß und Anschläge, selbst unterschreiben und von seinen Baugewerken unterschreiben lassen, und nebst einer vidimirten Abschrift seines Lehenscheins über die Stelle, so er bebauen wird, dem Accis-Inspektor seines Orts übergeben, welcher, ehe solches nicht geschehen ist, die Stelle nicht besichtigen darf. In den Anschlägen müssen alle Arten von Arbeitslöhnen und Materialien enthalten seyn, welche nach den §§. 22-24. bei der Baubegnadigung in Ansatz kommen; Ferner ist in den Anschlägen zu bemerken, ob das Gebäude ganz steinern, oder wie es sonst erbauet werden soll, desgleichen ob in das Haus solche Werkstätte und Brennereien kommen, die nach §. 19. a.) zu wölben sind.

b.) Bei dem Accis-Inspektor um Besichtigung der Baustelle Ansuchung thun, und die Registratur über sein Anbringen unterschreiben, auch darf er vor dieser Besichtigung weder von dem auf der Baustelle etwa stehenden alten Mauerwerke oder Gebäude etwas einreißen, noch den Anfang mit dem Baue machen. §. 50.

Wenn der Accis- und Assistenz-Inspektor an baldiger Anstellung der erforderlichen Besichtigungen verhindert werden, so hat sich der Anbauer auf Veranlassung des Accis-Inspectors zu erklären, ob er die Besichtigung anstehen, oder sie durch den General-Accis-Kommissarius des Kreises gegen Bezahlung der Reisekosten und Auslösung vornehmen lassen wolle. Wenn der Accis-Inspektor die Besichtigung verzögerte, oder die Registratur darüber dem Anbauer nicht spätestens den folgenden Tag vorlesen und zur Unterschrift vorlegen sollte, so hat der Anbauer solches bey dem Geh. Finanzkollegio anzuzeigen, und behufige Anordnung zu erwarten. §. 51.

Der Anbauer muß entweder in Person, oder durch einen hierzu gerichtlich Bevollmächtigten allen Besichtigungen beiwohnen, und die aufgenommenen Registraturen unterschreiben. §. 52.

Nach erfolgter Besichtigung der Baustelle hat der Accis-Inspektor den Riß und die Anschläge, nebst den Registraturen einzusenden, und wenn Erläuterungen über den Bau erfordert werden, der Anbauer solche unweigerlich zu geben. In der Stadt Dresden erhält der Bauende den Riß bei Besichtigung der Baustelle zurück, und hat sodann dessen Approbation bei dem Gouvernement zu suchen. §. 53.

Wenn die Riße und Anschläge von dem General-Accis-Bau-Director, oder dem Landbauschreiber gehörig untersucht sind, so ergeht von dem Geh. Finanz-

kollegio an den Accis-Inspektor ein dem Anbauer binnen 8 Tagen zu publicirender Befehl. In diesem werden entweder

a.) der Riß und die Anschläge approbirt zurückgefertiget: da dann der Bauende die nach Befinden gemachten Abänderungen, Zusätze und gegebenen Anweisungen zu befolgen hat; oder es wird

b.) ein anderer Riß mit der nöthigen Anleitung zum Bau vorgeschrieben, nach welchem sich in diesem Falle der Anbauer zu achten hat.

Es bleibt ihm jedoch in beiden Fällen unbenommen, bei dem Geh. Finanzkollegio dagegen Erinnerungen einzureichen, auf welche alle thunliche Rücksicht genommen werden wird. Der Bauende aber ist bei Verlust der Baubegnadigung verbunden, darauf Resolution und anderweite Anweisung zu erwarten.

c.) Sollte der Anbauer einen solchen Bau führen wollen, für welchen nach Maaßgabe dieses Regulativs keine Baubegnadigung ausgesetzt ist, so wird die Resolution erfolgen, daß auf den veranschlagten Bau keine Baubegnadigung zu erwarten sey. §. 54.

Ubrigens hat ein Anbauer, wenn er ein von dem vorigen Besitzer zu bauen angefangenes Haus ausbauet, sich nach der Vorschrift §. 9. und bei Veränderung der Dächer nach der Anordnung §. 42. zu richten, auch, wenn er die in seinem Hause befindliche Malzdarre in feuerfesten Stand setzen will, solche vor dem Bau besichtigen zu lassen, und sonst die übrigen allgemeinen Vorschriften zu beobachten. §. 55.

II.) Während des Baues.

Jeder Bau, wehalb Baubegnadigung gesucht wird, muß nach dem approbirten Riße geführt werden. Wer daher ohne solchen, oder ohne dazu erhaltene Erlaubniß demselben nicht gemäß bauet, erhält keine, und wenn der Bau bei der Taxation nicht feuerfest befunden wird, nicht eher eine Baubegnadigung, als bis solcher nach Vorschrift des §. 21. in den dafelbst bestimmten Fällen binnen Jahresfrist umgeändert wird. In andern Fällen aber, und wenn z. B. statt des veranschlagten ganz steinernen Baues nicht ganz steinern, oder umgekehrt, statt des nicht ganz steinernen Baues ganz steinern gebauet worden ist, hat er zu erwarten, daß entweder von dem Geh. Finanzkollegio nach Befinden zunächst auf das Anbauers Kosten eine anderweite Besichtigung und Taxation des Hauses angeordnet, oder ihm nach Beschaffenheit der Umstände eine derselben angemessene mindere Baubegnadigung angewiesen werde. §. 56.

Dabei bleibt jedem Anbauer unbenommen, wenn er nach der Approbation seines Rißes noch Veränder-